

[1693]

A

RECHTFERTIGUNG DER GEMEINDE LUGANO VOR EINER RATSDELEGATION VON ZUERICH WEGEN DER VON LANDVOGT [JOHANN MARTIN] GASSER GEGEN SIE VORGEBRACHTEN KLAGEN

1. Auf den Vorwurf von Schwyz, dass man Getreide, welches von Statthalter [Johann Rochus] Abyberg aufgekauft worden sei, nicht durchgelassen habe, sei folgendes zu antworten:
 Gegen Ende Juli hätten die Regenten [reggenti] der Gemeinde von Landammann und Rat von Schwyz ein Schreiben erhalten, demzufolge Abyberg in ihrem Auftrage auf dem Markte von Lugano Getreide erstehen sollte. Dieser habe dann mit zwei in der Gemeinde ansässigen Händlern Kaufverträge über 500 Saum Korn geschlossen. Daraufhin habe eine Reihe Transporte aus dem Mailändischen nach Schwyz stattgefunden; nicht wenig Getreide sei aber von den beiden Händlern in betrügerischer Absicht auch anderswohin verschoben worden. Gegen Ende August sei dann der Export aus dem Mailändischen plötzlich verboten worden, was die Gemeinde - ihre eigenen Ernten seien bekanntlich durch Unwetter weitgehend zerstört - in arge Bedrängnis gestürzt habe. Da jedoch Abyberg darauf bestanden habe, dass die Lieferungen an Schwyz vertragsgemäss fortgesetzt würden, habe die Gemeindeversammlung beschlossen, Landvogt Gasser und Oberst [Karl Konrad] von Beroldingen [Landschreiber von Lugano] zu bitten, sie in Schwyz für die Unterbrechung der Getreidetransporte zu entschuldigen. Auch sei dem Rat der Befehl gegeben worden, der vermeintlich eben in Baden zusammengetretenen Tagsatzung über ihre prekäre Situation Bericht zu erstatten und sie um Rat und tätige Hilfe anzugehen. Da zu jenem Zeitpunkte aber wider Erwarten keine Tagsatzung stattgefunden habe, sei man übereingekommen, in diesem Sinne an die Vororte Zürich und Luzern zu schreiben. Diese hätten sie angewiesen, das Getreide, welches vor der von Mailand verfüg-

10 A3

19/77

ten Getreidesperre für Schwyz ins Land verbracht worden sei, dorthin abführen zu lassen. Diese Menge sei von der einen Seite auf 60 Mütt, von der andern aber auf 80 "Stären" geschätzt worden. Von der Gemeinde habe man zugesichert, dieses innert 8 Tagen zu verfergen und zwar - dies in der Absicht, Betrügereien auszuschliessen - bei Tage und nicht bei Nacht. Unterdessen habe man auch die übrigen reg. Orte von ihrer Lage in Kenntnis setzen wollen. Dies sei ihnen um so notwendiger erschienen als die beiden Kaufleute entgegen den Bestimmungen des Syndikats, die Herkunft des aufgekauften Getreides nicht hätten nachweisen können.

Was weiter die 6 Saum Getreide angehe, die der Schwager des Landvogtes Hptm. [Johann Kaspar] Abyberg von diesem hiefür mit einem "bolleten" versehen nach Bellinzona habe überführen wollen und die alsdann von einem der Regenten zurückbehalten und im Spital eingelagert worden seien, könne man - habe der Hauptmann doch keinen Ausweis seiner Obrigkeit vorweisen können - gleichfalls nicht von einer Respektlosigkeit gegenüber den reg. Orten sprechen. Nicht verschweigen wolle man auch, dass der Hauptmann einen der Regenten zwar um einen Passchein angegangen, diesen aber nicht erhalten habe. Auf förmlichen Befehl hin, seien die 6 Saum später dem Landvogt "als ein hinderlag" überlassen worden, dieser aber habe sie nach Bellinzona verschickt.

2. Wie sehr die Gemeinde unter den gegenwärtigen Unbillen der Natur zu leiden habe, sei nunmehr allgemein bekannt. Die von Mailand verfügte Getreidesperre habe diese Not noch vergrößert. Zudem stehe der Winter vor der Türe, mit dem auch zahlreiche den Sommer über auswärts tätige Mitbürger wieder nach Hause zurückkehrten. Da die Grenzen scharf bewacht würden, bestehe auch kaum eine Möglichkeit, Getreide aus dem Mailändischen hinauszuschmuggeln und in ihr Land zu bringen. Zudem hätten die Preise derart angezogen, dass der "Stären" 6 mailändische Pfund gelte. Ziehe man auch noch den grossen

19/77

19/77

Geldmangel in Betracht, sehe man, wie gerechtfertigt die getroffenen Massnahmen seien. Der angeführte Mangel an Geld erkläre auch, dass trotz des Mangels hin und wieder einige Sack Getreide unverkauft vom Markte weggetragen werden müssten.

Man möge doch einen Blick in die Bittschreiben der Gemeinden Mendrisio und Balerna vom vergangenen November werfen; deren Not sei der ihren ähnlich, und man rufe diese daher als unparteiische Zeugen an. Der mitgeführte Bericht des Rates werde ihnen zudem ein einlässliches Bild der Situation vermitteln. Man bitte sie, bei der Beurteilung ihrer Lage den Berichten der Gemeinde und des ganzen Volkes mehr Gewicht beizumessen als dem einiger Privatleute. Wenn die Not nicht wirklich sehr gross wäre, würden wohl kaum hunderte hungergequälter Menschen in der Erwartung, etwas Brot ergattern zu können, täglich nach Como hinüberziehen. Angesichts dieser Notlage seien sogar die Spanier mitleidig geworden, ein Umstand, der bisher noch nie eingetreten sei.

3. Was die Bussen anbelange, die dem Volk und einem der Deputierten [Parella] auferlegt worden seien, würden sich diese auf 4000 Kronen belaufen und wie folgt zusammensetzen: Das Volk der drei Viertel [Pieve Agno, Riva San Vitale und Capriasca] sei mit 2000 Philippi - was 2800 Kronen ergebe - das Volk des vierten Viertels [Lugano] mit 350 Kronen, die Beamten mit 87,5 Kronen und der Regent Borella mit 700 Kronen belastet worden. Zusammen mit den Untersuchungs- und Prozesskosten ergebe dies einen Betrag, wie er noch nie erhoben worden sei. Das vierte Viertel [Lugano] habe den reg. Orten gegenüber nie ein Schuldgeständnis gemacht. Doch sei es der Meinung gewesen, durch eine rechtzeitige Uebereinkunft mit dem Landvogte die Bussen herunterdrücken zu können und zugleich um eine Beteiligung an den Gesandtschaftskosten der übrigen drei Viertel herumzukommen. Die Beteuerung seiner Unschuld habe es ausdrücklich im Ratsprotokoll, von dem man

- 19/75

19/77

ihnen einen Auszug "sub Lit. B" beilege, festhalten lassen. Die 350 Kronen seien übrigens nicht an den Landvogt direkt ausbezahlt, sondern bis zum Prozessende einer Drittperson anvertraut worden. Auch treffe die in der Gemeinde ausgestreute Behauptung, die zu den reg. Orten delegierte Gesandtschaft [Zürich] habe das Gemeinwesen 4 - 5000 Philippi gekostet, nicht zu.

4. Dass die Gesandtschaft den Dekreten zuwider zuerst Uri und Schwyz und nicht den Vorort Zürich begrüsst hätte, sei gleichfalls unwahr. Die Gesandten hätten in Nachlebung obiger Dekrete zuerst den Landvogt aufgesucht und ihm ihre Abreise bekanntgegeben. Dabei sei Gasser gegenüber vorgebracht worden, man würde es begrüssen, wenn die Eintreibung der Busse von den drei Vierteln solange aufgeschoben werden könnte, bis sie sich vor den reg. Orten hätten verantworten können. Gelingen dies, so wolle man ihm - allerdings nicht als Folge eines eingestandenen Fehlers - für seine Mühen eine Entschädigung zukommen lassen. Dabei habe man diesem auch mitgeteilt, dass das Urteil von Oberst [und Landschreiber Karl Konrad] von Beroldingen sie von jeglicher Anklage entlasten würde. Werde - so hätten sie eingeräumt - ihre Rechtfertigung von den reg. Orten für nicht ausreichend befunden, so könne er, der Landvogt, dem Rechte noch immer seinen Lauf lassen. Dieser sei auf ihre Vorschläge eingegangen und habe ihnen freigestellt, aufgrund der von Antonio Canevali erstellten Kundenschaft ihre Unschuld zu beweisen zu versuchen. Nachdem sich aber Bernardo Rusca, einer der Gesandten, aus dem Rathause wegbegeben habe, hätten sich [Giovanni Battista] Riva und der Landvogt noch lange miteinander unterhalten. Dabei sei von Gasser auf Riva eingeredet worden, er solle sich getrost nach Schwyz begeben und sich seinem Schwiegervater, dem Statthalter Abyberg, anvertrauen. Tatsächlich wären sie auch nach Schwyz gegangen, wenn sie die Zeit und das nötige Geld dazu gehabt und nicht hätten befürchten müs-

. 19/76

sen, dass ihnen in den Ländern Unheil widerfahren könnte. Immerhin habe man sich diesen gegenüber schriftlich zu verantworten versucht.

AH 19, 290-295 - Blatt 295^V leer

78

[1691]

A

AUFSTELLUNG VON BADISCHEN TAGSATZUNGSABSCHIEDEN, DIE SICH MIT
DER NEUTRALITAET DER FREIGRAFSCHAFT BURGUND, DER
IV WALDSTAEDTE UND DER STADT KONSTANZ BEFASSEN

-
- Abschied vom 8. Februar 1632, Nr. 2: *vgl. EA V 2, 666 a*
 - Abschied vom 27. Oktober 1632, Nr. 3: *vgl. EA V 2, 714 g*
 - Abschied vom [3. Juli] 1633, Nr. 3: *vgl. EA V 2, 756 d*
 - Abschied vom 3. März 1641, Nr. 7: *vgl. EA V 2, 1190 c, d und 1191 f*
 - Abschied vom 2. März 1643, Nr. 5: *vgl. EA V 2, 1271 a und k*
 - Abschied vom [7. Juli] 1652, Nr. 2 in fine

Das Bündnis mit Frankreich werde nur erneuert, wenn es die Neutralität der Freigrafschaft wiederherstelle und diese garantiere.

Durch den jetzt [1691 ?] erfolgten Durchmarsch kaiserlicher Truppen durch die Freigrafschaft sei diese aber durch den Kaiser [Leopold I.] verletzt worden. Folglich könnte man dem Kaiser mit gutem Recht zu verstehen geben, dass dadurch die Erbeinung null und nichtig geworden sei.

- Abschied vom 18. März 1668, Nr. 3: *vgl. EA VI 1, 743 c*
- Abschied vom [1. Juli] 1668, Nr. 5: *vgl. EA VI 1, 756 f*
- Abschied vom [30. Juni] 1669, Nr. 9: *vgl. EA VI 1, 779 d*
- Abschied vom 16. April 1673, Nr. 3: *vgl. EA VI 1, 876 c*
- Abschied vom [2. Juli] 1673, Nr. 6: *vgl. EA VI 1, 884 g*
- Abschied vom 18. September 1673, Nr. 4: *vgl. EA VI 1, 892 f*
- Abschied vom 30. November 1677, Nrn. 3, 5, 13: *vgl. EA VI 1, 1066 b*
- Abschied vom [3. Juli] 1678, Nr. 1: *vgl. EA VI 1, 1084 a*

Die Nrn. 5, 7, 8, 9, 10 und 12 stellen fest, dass der franz.